

# Ehemaligenverein der Kantonsschule Stadelhofen Zürich

---

Die Gründungsversammlung des Vereins KST Alumni, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 ZGB, beschliesst:

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «KST Alumni» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (ZH).

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt:

1. die Verbundenheit und den Austausch der Ehemaligen untereinander zu erhalten und zu pflegen;
2. die Verbundenheit und den Austausch der Ehemaligen mit der Kantonsschule Stadelhofen Zürich (nachfolgend «KST») zu erhalten und zu pflegen;
3. die ideelle und bildungspolitische Unterstützung der KST;
4. die nach Möglichkeit auch materielle Unterstützung der KST und ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Projekten, Ausbildungen, Lehre, Forschung und Weiterbildung über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann;

<sup>2</sup> Der Verein kann insbesondere:

1. Veranstaltungen für seine Mitglieder organisieren;
2. Anlässe und Projekte im Rahmen seines Zwecks entwickeln und unterstützen;
3. Kurse, Vorträge, Führungen, Studienreisen und Exkursionen organisieren;

4. Netzwerke unter den Ehemaligen fördern;
  5. über den Vorstand den Kontakt pflegen zu Schulleitung und Schülerorganisation;
  6. sich für die Qualität der Bildung und den Standort der KST engagieren;
  7. kulturelle und sportliche Belange der KST fördern;
  8. die Aus- und Weiterbildung der aktuellen Schülerinnen und Schüler der KST fördern;
  9. unterstützungsbedürftige aktuelle Schülerinnen und Schüler materiell unterstützen;
  10. für den Rückfluss von Erfahrungen der Ehemaligen in der Praxis zur KST sorgen;
  11. durch einzelne Mitglieder den aktuellen Schülerinnen und Schülern bei der Studien- und Berufswahl behilflich sein;
  12. Gönner und Sponsoren suchen und die Beziehungen zu ihnen pflegen;
  13. geeignete Organisationen (zum Beispiel Stiftungen) im Rahmen seines Zwecks schaffen;
  14. seinen Mitgliedern Dienstleistungen anbieten;
  15. seine Mitglieder regelmässig über Aktivitäten der KST informieren;
  16. Medien verschiedener Formen herausgeben (zum Beispiel newsletter, Zeitschriften, Berichte).
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4 Falls notwendig, koordiniert der Verein seine Tätigkeiten mit Vereinen, welche dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen.

### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
1. Absolventinnen und Absolventen der KST;
  2. Absolventinnen und Absolventen anderer Kantonsschulen oder gleichwertiger Institutionen, sofern sie die KST besucht haben;
  3. gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeitenden der KST;
  4. Personen, die zur KST einen besonderen Bezug haben.
- 2 Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern;
2. Passivmitgliedern;

3 Als Aktivmitglied kann eine Person i. S. v. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 aufgenommen werden, welche (i) den Mitgliederbeitrag bezahlt oder (ii) anderweitige, wesentliche Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks wahrnimmt.

4 Als Passivmitglied kann eine Person mit besonderem Bezug zur KST gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 aufgenommen werden. Zudem gilt als Passivmitglied, wer (i.) eine Person i. S. v. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 ist und (ii.) den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt und (iii) keine anderweitigen Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks wahrnimmt. Als Passivmitglieder werden ferner die Matura-Abgänger der KST für zwei Jahre nach der Maturität aufgenommen; während dieser Zeit können sie bereits die Aktiv-Mitgliedschaft erwerben.

5 Über die Aufnahme neuer Aktiv- oder Passivmitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmegesuchs. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann die betroffene Person an die Vereinsversammlung rekurrieren.

#### **Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Das Austrittsbegehren ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

2 Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen Sinn und Zweck dieser Statuten verstossen oder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblichem Mass schädigen, können nach Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Sie sind vom Ausschluss mindestens drei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich zu benachrichtigen und besitzen ein Rekursrecht an die folgende Vereinsversammlung.

3 Die Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

## **Art. 5      Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die vereinsinterne Revision.

## **Art. 6      Vereinsversammlung**

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Vorstandsbeschluss einzuberufen. Zudem kann ein Fünftel der Anzahl Mitglieder, welche an der vorhergehenden Vereinsversammlung anwesend waren, die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung durch den Vorstand verlangen.
- 3 Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand innert einer Frist von zwanzig Tagen unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4 Traktanden und diesbezügliche Anträge von Mitgliedern, die an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens dreissig Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- 5 Zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Anzahl Mitglieder, welche an der vorhergehenden Vereinsversammlung anwesend waren, können eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten beantragen.
- 6 Anträge zu vom Vorstand angekündigten Traktanden sind mindestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Anträge sind am Ort der Vereinsversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 7 Mindestens ein gegenwärtiges Mitglied der Schulleitung der KST oder ein von der Schulleitung delegiertes Mitglied des Lehrkörpers, welches nicht Mitglied des Vereins sein muss, sowie ein Mitglied der Schülerorganisation sind einzuladen.
- 8 Der Vereinsversammlung obliegt insbesondere die:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss diesen Statuten;
4. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets;
5. Wahl des Vorstandes und seiner Präsidentin/seines Präsidenten sowie Wahl der vereinsinternen Revision;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Genehmigung der ausserordentlichen Finanzkompetenz des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über eingereichte Traktanden und Anträge;
9. Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;
10. Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
12. Behandlung von Rekursen in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 5;
13. Behandlung von Rekursen in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2;
14. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zusätzlich vorgelegt werden.

<sup>9</sup> Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

<sup>10</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder, sofern ihre Mitgliedschaft 21 Tage vor der Vereinsversammlung oder vor dem Versand der Traktanden bestanden hat. Die Beschlüsse sind in offener Abstimmung zu fassen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Zur Gesamt- oder Teilrevision der Statuten sowie zum Entscheid über Rekurse gemäss Art. 4 Abs. 2 bedarf es eines qualifizierten Quorums von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Zur Auflösung des Vereins oder zum Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf es eines qualifizierten Quorums von drei Vierteln der anwesenden Stimmen sowie der Mehrheit des Vorstandes.

## **Art. 7      Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, selbst und wird von dieser/diesem oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied einberufen. Er setzt sich mindestens zusammen aus:
1. der Präsidentin/dem Präsidenten;
  2. der Aktuarin/dem Aktuar, welche/welcher die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen verfasst;
  3. der Kassierin/dem Kassier, welche/welcher das Kassawesen besorgt und die Jahresrechnung ablegt.
- 3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
- 4 Bei Wahlen und Abstimmungen in der Vereinsversammlung und in Vorstandssitzungen steht der/dem Vorsitzenden bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.
- 5 Die KST hat das Recht, ein gegenwärtiges Mitglied der Schulleitung oder ein von ihr bestimmtes Mitglied des Lehrkörpers als Beisitzer in den Vorstandssitzungen zu delegieren. Der Beisitzer hat in den Vorstandssitzungen kein Wahl- und Stimmrecht.
- 6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte. Insbesondere hat er die Aufgabe:
1. alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsversammlung anderen Organen zur Behandlung zugewiesen sind, zu besorgen;
  2. die Korrespondenz mit den einzelnen Mitgliedern zu führen;
  3. den Kontakt mit der KST aufrechtzuerhalten;
  4. eine Website einzurichten und zu unterhalten;
  5. die Einladungen zur Vereinsversammlung mit Traktandenliste rechtzeitig an die Mitglieder zu versenden;
  6. allfällige weitere Zusammenkünfte festzusetzen;
  7. das Budget festzusetzen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten;
  8. über Finanzen im Rahmen seines Budgets und seiner Kompetenzen (vgl. Art. 6 Abs. 8 Ziff. 4 und 7) zu verfügen;
  9. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Vereinsversammlung vorzulegen;

10. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
11. Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen zu delegieren. Diesfalls ist ein Reglement zu erlassen und ist die Zeichnungsberechtigung zu regeln;
12. falls notwendig, sein Sekretariat und weitere Mitarbeitende zu wählen;
13. das Geschäftsjahr zu bestimmen;
14. weitere Zusatzreglemente innerhalb seiner Kompetenzen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

8 Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsdauer ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung sich selbst zu ergänzen.

9 Die Präsidentin/der Präsident überwacht die Vollziehung der Statutenbestimmungen und führt den Vorsitz im Vorstand sowie an der Vereinsversammlung. Sie/er hat der Vereinsversammlung Bericht über die vergangenen Vereinsjahre zu erstatten.

## **Art. 8 Vereinsinterne Revision**

1 Die Vereinsversammlung bestimmt eine vereinsinterne Revision bestehend aus zwei Personen. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die vereinsinterne Revision muss vom Vorstand unabhängig sein. Scheidet eine Person während ihrer Amtsdauer aus, so führt die andere Person das Amt weiter.

2 Die vereinsinterne Revision prüft die ihr vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung jährlich und erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen oder elektronischen Bericht.

3 Der vereinsinternen Revision sind sämtliche Unterlagen der Geschäfts- und Rechnungsführung jederzeit zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 9 Mittel**

1 Zur Mittelbeschaffung dienen:

1. Mitgliederbeiträge;
  2. Erträge aus Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen;
  3. Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnisse.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Für in Ausbildung stehende Mitglieder kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes einen reduzierten Mitgliederbeitrag festsetzen.
- 3 Aktivmitglieder, welche keine wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks wahrnehmen, sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Passivmitglieder können den Mitgliederbeitrag zahlen und/oder Gönner sein.
- 4 Austretende Mitglieder sind ab dem auf den Austritt folgenden Geschäftsjahr von der Beitragspflicht enthoben.
- 5 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen wertaufbewahrend angelegt und steht während drei Jahren einem allfälligen neuen Ehemaligenverein der KST als Startkapital zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist ein allfälliges Vereinsvermögen für die Zwecke der KST zu verwenden.

#### **Art. 10 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Das Original befindet sich bei der Aktuarin/dem Aktuar.

Zürich, den 12. April 2019

  
.....  
Die Präsidentin  
Lia Leutenegger

  
.....  
Der Protokollführer  
Dr. Urs Schällibaum